

Studienzeitverzögerungen an öffentlichen Universitäten: Möglichkeit der Verlängerung von Beihilfen

Bei nicht selbst verschuldeten Studienzeitverzögerungen an öffentlichen Universitäten können betroffene Studierende Anträge auf eine Verlängerung der Familien- und der Studienbeihilfe stellen.

Gemäß § 59 Abs. 7 Universitätsgesetz (UG) 2002 sind an öffentlichen Universitäten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester anzubieten, wenn den Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist.

Der Gesetzestext lautet: „Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt.“

Gemäß **§ 2 Abs. 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 idgF** wird als Grund für die Verlängerung der Studienzeit neben anderen Gründen explizit auch Studienbehinderungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb anerkannt.

Diese Gründe sind mit entsprechenden Formularen, „Mitteilung einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb“ (Formular Beih 14 FLD f. Wien, NÖ u Bgld – 09/97 [Neuauf.] – ÖSD 720880 dfp/r), „Bestätigung für eine fehlende Lehrveranstaltungsbeurteilung“ (Formular 14a...), „Bestätigung für eine fehlende Fach- oder Lehrveranstaltungsprüfung“ (Formular 14b...) sowie „Bestätigung über eine fehlende Diplomarbeit/Dissertation“ (Formular 14c...) zu dokumentieren.

Die Formulare sind auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen beim Suchbegriff Formulare unter „Beih14“ einzugeben, siehe: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>

Auch im Rahmen der **Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz 1991 (StudFG) idgF §19 Abs. 3** besteht bei nicht selbstverschuldeten Studienzeitverlängerungen die Möglichkeit zu Verlängerungsansuchen bei den jeweils zuständigen Stipendienstellen. Dafür steht das Formblatt SB2 /2014/15 Verlängerung der Anspruchsdauer Zusatzsemester zur Verfügung, das auf Anfrage ausgehändigt wird.

Die Ombudsstelle für Studierende weist auf diese Möglichkeiten der Beantragung von Verlängerungen zum Beihilfenbezug hin und empfiehlt, dass auch die an den Universitäten zuständigen Verwaltungsstellen bzw. Organe von sich aus darauf aufmerksam machen bzw. wo man erforderliche Bestätigungen seitens der Universität erhalten kann.